

1. Änderung der S a t z u n g der Stadt Dormagen über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrags je Stellplatz (Stellplatzablösesatzung) vom 20.01.2004

I.

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 03.04.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023)* und des § 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255/ SGV NRW 232), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung der Gebietszonen

1. Das Stadtgebiet Dormagen wird in die Gebietszonen I und II unterteilt.

Die Gebietszone I wird im Bereich Europastraße/Kölner Straße/Höhenberg um das im Bebauungsplan Nr. 451 a "Südlich der Europastraße" festgesetzte Kerngebiet und die Sondergebiete 1 und 3, sowie im Bereich Römerstraße um die Flächen des Kulturzentrums und im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 482 „Hinter der Stadtbibliothek“ um die Grundstücke Helbüchelstraße 20 – 2a und 5 und 3, Marktplatz 2-7 und Römerstraße 40 - 44 erweitert.

Der neue Grenzverlauf ist im beigefügten Plan dargestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt ab sofort im Fachbereich Städtebau, Verträge, Zimmer 0.10, Math.-Giesen-Str. 11, 41540 Dormagen, montags bis mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr (oder nach Terminvereinbarung– Tel. 257 892) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der geänderte Geltungsbereich der Gebietszone I der Stellplatzablösesatzung ist in beiliegendem Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt. Auf Verlangen wird Ihnen im Fachbereich Städtebau Auskunft über die Inhalte der Satzung erteilt.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet :

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen- nutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 15.05.2009
Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
gez. Hilgers

-

*) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) - in der zurzeit geltenden Fassung-

**) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) - in der zurzeit geltenden Fassung-

Hinweis: Amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt Ausgabe 21/2009 vom 20.05.2009